



Richtlinien der Stadt Waren (Müritz) zur Förderung des Sportes in Waren (Müritz)

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg -Vorpommern (KV M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Seite 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), des § 11 SGB VIII hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Waren (Müritz) in ihrer Sitzung vom 24.05.2007 folgende Richtlinie beschlossen.

2. Zuwendungszweck

Die Stadt Waren (Müritz) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen und gesundheitlichen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzuschaffen sowie um positive Lebensbedingungen für sie zu erhalten oder zu schaffen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden außerschulische Projekte mit sportlichem Inhalt, die durch gemeinnützige Sportvereine, Gruppen oder Initiativen geführt werden können sowie Maßnahmen des kommunalen Präventionsrates mit sportlichem Hintergrund.

4. Zuwendungsempfänger

Die zu fördernden Maßnahmen richten sich an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die unter Punkt 3 aufgeführt wurden und ihren ständigen Wohnsitz in Waren (Müritz) haben.

Es werden zeitlich begrenzte und thematisierte Maßnahmen und Projekte gefördert.

5. Zuwendungen und Finanzierungsart

Die Zuwendungen erfolgen als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Ein Rechtsanspruch des Zuwendungsempfängers besteht nicht.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Sach – und Honorarkosten sowie pädagogisches Gruppenmaterial für Projekte und Vorhaben können je nach Art und Umfang der Veranstaltung mit bis zu 500,00€ gefördert werden. Bei Anträgen über 500,00€ entscheidet der zuständige Fachausschuss.

7. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für langfristig geplante Maßnahmen sind spätestens bis Ende März des Jahres mit dem entsprechenden Antragsformular schriftlich mit einer Projektbeschreibung und Anträge auf Förderung kurzfristiger Projekte sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz), den 25.05.2007

Rhein
Bürgermeister